

## Fragen und Antworten zur E-Rechnung im Verein

Ab dem 01.01.2025 tritt die E-Rechnungspflicht in Kraft. Unternehmen und Vereine mit Umsatzsteuerpflicht, Vermögensverwaltungen, Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind dann verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen und verarbeiten zu können. Private Personen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ab 2028 müssen Unternehmen und Vereine E-Rechnungen nicht nur empfangen, sondern auch versenden können.

### Was ist eine E-Rechnung?

Die E-Rechnungen sind standardisierte Dateien, die in zwei Formaten auftreten können.

a) Die **XRechnung** ist eine XML-Datei – ein strukturiertes elektronisches Format ohne visuelle Komponente, das sich für die maschinelle Verarbeitung eignet. XML-Dateien sind für Menschen ohne Vorkenntnisse nur sehr schwer lesbar.

b) E-Rechnungen können aber auch in PDF-Dateien eingebettet sein. Diese nennen sich **ZUGFeRD** und bestehen aus einer für den Benutzer verständlichen Komponente und einer maschinell lesbaren XML-Datei. ZUGFeRD steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

### Was müssen Vereine in Bezug auf die E-Rechnung beachten?

Auch für Vereine gilt: ab 01.01.2025 müssen E-Rechnungen empfangen und durch die EDV verarbeitet werden können. Da Mitglieder von Vereinen in der Regel keine Unternehmer/Unternehmen sind, müssen bei Rechnungen an diese, beispielsweise beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen, keine E-Rechnungen ausgestellt werden.

### Welche Ausnahmen gibt es?

Für die E-Rechnungspflicht gelten folgende Ausnahmen:

- Rechnungen, die an Privatpersonen ausgestellt werden
- Rechnung an oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland
- Steuerfreie Umsätze gem. §4 Nr. 8-29 UStG
- Kleinbetragsrechnungen bis zu € 250

Für die genannten Ausnahmen dürfen weiterhin Rechnungen im pdf-Format oder in Papierform erstellt werden (= „sonstige Rechnung“).

### Wie sollte der Verein jetzt vorgehen?

Prüfen Sie folgende Arbeitsschritte:

1. Kann meine bisherige Rechnungssoftware E-Rechnungen ab 2025 verarbeiten?  
Falls nein: Welche Software eignet sich?
2. Habe ich ein digitales Archivierungssystem, um E-Rechnungen 10 Jahre lang zu speichern?
3. Eventuell: Abstimmung mit dem Steuerberater zur Digitalisierung des Rechnungswesens
4. Empfang der E-Rechnungen vorbereiten:  
Gibt es eine zentrale E-Mail-Adresse für Rechnungen? Eventuell lohnt es sich bei hohem Aufkommen an eingehenden Rechnungen eine eigene Adresse wie rechnung@beispiel.de einzurichten.
5. Achtung vor Viren: Überprüft eine Schadenssoftware die eingehenden E-Mails?

### Welche Voraussetzungen müssen Vereine zum Empfang einer E-Rechnung erfüllen?

Zum Empfang reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

### Braucht man ein spezielles Programm zum Verarbeiten/ Lesen von E-Rechnungen?

Für das Verarbeiten bzw. Lesen von E-Rechnungen wird zusätzlich zum E-Mail-Postfach ein anderes Programm benötigt, welches die maschinenlesbare Datei auch menschenlesbar macht. Bei einer XML-Datei (XRechnung) benötigt man bereits zum Lesen der E-Rechnung ein Programm.

Wenn die E-Rechnung das Format ZuGFeRD hat, ist diese Datei sowohl menschenlesbar als auch maschinell lesbar. Es wird zur Verarbeitung allerdings ein spezielles Programm benötigt.

Es gibt einige Anbieter für Buchhaltungssoftware. Hier eine knappe Auswahl:

- [WISO MeinBüro Rechnungen Free](#) ist die kostenlose Version der bekannten Buchhaltungssoftware, mit der E-Rechnungen erstellt und ausgelesen werden können.
- [Quba](#) ist ein open-source Anzeigeprogramm für E-Rechnungen.
- [PDF24](#) bietet eine Vielzahl an Anwendungen rund um PDFs an. Unter anderem auch ein kostenloses Online Tool zum Erstellen von E-Rechnungen.

### Was passiert, wenn ich keine E-Rechnung empfangen kann?

Wenn die Annahme einer E-Rechnung verweigert wird, oder der Rechnungsempfänger technisch nicht dazu in der Lage ist, besteht kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung (Papierformat oder PDF). Der Rechnungsaussteller hat nachweislich seine Pflicht erfüllt, die E-Rechnung gilt als zugestellt.

### Wie müssen E-Rechnungen aufbewahrt werden?

Für E-Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften wie für bisherige digitale Rechnungen. Sie müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Der Dateiname darf dabei aber geändert werden, wenn das für eine bessere innerbetriebliche Ablage und Archivierung erforderlich ist. Die Rechnungen müssen vor allem so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können. bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind. Eine maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

### Wie sieht der weitere Zeitplan für die E-Rechnungspflicht aus?

Um einen Überblick zu schaffen, haben wir die wichtigsten Termine für die E-Rechnungspflicht zusammengefasst:

**2025 + 2026:** E-Rechnungseingang und -verarbeitung wird Pflicht, Papier- und PDF-Rechnungen bleiben jedoch weiterhin erlaubt.

**2027:** E-Rechnungspflicht für Unternehmen mit einem Umsatz von über 800.000 € wird eingeführt (Empfang und Versand).

**2028:** Die Pflicht zum Empfang **und Versand** von E-Rechnungen gilt für alle Unternehmen.

Die E-Rechnung ist mehr als nur ein neuer Trend. Sie wird **rechtlich verpflichtend** und ist ein Schritt in die digitale Zukunft.

(Quellen: [www.digital-vereint.de](http://www.digital-vereint.de); [www.blsv.de](http://www.blsv.de))